

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030-QT5: Gemeindeassistent*innen ausbilden und angemessen bezahlen	3.2	59/ 23	24	Klaffehn
ekhn2030-QT5: Dauerhafte Verwaltungszuweisungen an NBR und Gemeindeassistenten	14.4	88/ 23	DA	Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
ekhn2030 - Personalgewinnung und ÖA: antirassistisch mit Diversität	3.6	78/ 23	26	Scholz
ekhn2030- Personalgewinnung: Anerkennung von Abschlüssen außerhalb der EKD	3.6	78/ 23	27	Scholz
ekhn2030 - Personalgewinnung: Konzeption durch Agentur und mind. 50% in Sachmittel	3.6	78/ 23	33	Feucht
Finanzrechtliche Vorschriften: Kollektenverwaltung nicht durch KV-Vorsitz	7.3.	66/ 23	30	Wahl
Digitalisierung: Überarbeitung des Digitalisierungspapiers	8.6	77/ 23	31	Sauer
Digitalisierung: zentralisierte IT-Steuerung.	14.3	100/23		Dekanat GG-Rüsselsheim
Novellierung von §4 Abs.2 KGWO	14.6	90/ 23		Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Revision des GBEPG	14.8	95/ 23		Dekanat Bergstraße

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Verantwortung für Kirche mit Familien und Kindern in NBR mit Evaluation	14.10	97/ 23		Dekanat Bergstraße
Fortbildungspauschale anheben	14.11	98/ 23		Dekanat Westerwald
KG Ausgestaltung NBR: Pfarrpersonen in Leitungsgremien	14.15	102/23		Dekanat Kronberg
Änderung GBEPG §5 (3)	14.16	103/23		Dekanat Vorderer Odenwald
Sekretariatsstunden in gemeinsamen Büros (NBR) nicht reduzieren	14.17	104/23		Dekanat Büdingen Land

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.2 und 14.4 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu/Kt)

Antrag Nr. 24 der Synodalen Klaffehn (zu Drucksache Nr. 59/23):

Die Synode möge beschließen:

1. Die Ausbildung zur Gemeindeassistentenz wird wieder aufgenommen.
2. Ein Konzept wird entwickelt, wie Gemeindeassistent:innen zukünftig die zentralen Gemeindebüros in den 160 Nachbarschaftsräumen leiten können.
3. Die Gemeindeassistent:innen werden angemessen (E8, mindestens aber E7 +50%) besoldet.

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr. 88/23 DA):

Die Synode möge beschließen, dass die Nachbarschaftsräume eine dauerhafte Zuweisung für Verwaltungspersonal erhalten, damit eine effiziente und qualifizierte Abwicklung der anfallenden Aufgaben gewährleistet werden kann.

Gleichzeitig wird die Weiterbildung zur Gemeindeassistentenz wieder aufgenommen und entsprechend ausgebaut.

Überweisungsbeschlüsse der Kirchensynode:

- 3.2** Die Kirchensynode leitet einen Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.
- 14.4** Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zur Ausstattung der Nachbarschaftsräume mit Verwaltungspersonal (Drucksache Nr. 88/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Beratung zu TOP 3.2 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Das Projekt und die damit verbundene Weiterbildung zur „**Gemeindeassistentenz**“ wurde nach Abschluss durch die Duale Hochschule Baden-Württemberg evaluiert. Basierend auf diesen Ergebnissen ist diese Weiterbildung seit 2022 in unser laufendes Fortbildungsprogramm für die Mitarbeitenden in den Verwaltungen der Kirchengemeinden und Dekanate integriert.

Die Weiterbildung ist nun so strukturiert, dass sie innerhalb von (längstens) zwei Jahren abgeschlossen werden kann. Insgesamt acht ganze Seminartage sind die Grundlage für den Erwerb des Zertifikats. Teilnehmende „sammeln“ daher Module - entweder halbe oder ganze Tage.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.2 und 14.4 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu/Kt)

Auf den Teilnahmebescheinigungen ist die Gültigkeit für die „Gemeindeassistentz“ mit ihrem jeweiligen Umfang vermerkt. Die Teilnahmebescheinigungen werden dann zur gegebenen Zeit vorgelegt, auf dieser Basis wird dann das Zertifikat ausgestellt.

Inhaltlich werden in der Regel alle relevanten Themen (halb- oder ganztägig) im Wechsel angeboten. Im Jahr 2023 waren dies: Finanzen, Projektmanagement, Kommunikation Teil 1, Datenschutz, Ehrenamtsmanagement. In 2024 sind dies: Kommunikation Teil 2, Baurecht, Bau und Liegenschaften, Qualitätsentwicklung, Prozessmanagement, Arbeitsschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising. Arbeitsrecht wird aufgrund der hohen Nachfrage jährlich angeboten. Alle relevanten Seminare werden im Kursprogramm durch den Zusatz „GA“ gekennzeichnet.

Die Teilnehmenden können ihre Weiterbildung daher mit den jeweils passenden Modulen beginnen, wann sie möchten. Dieser Beginn muss nicht angezeigt werden. Pflichtmodule gibt es nicht, Doppelbelegungen können nicht anerkannt werden. Als Teilnahmegebühr werden pro Seminartag lediglich 60,00 Euro (der Fortbildungszuschuss für einen Fortbildungstag) erhoben. In vielen Fällen sind die Kurse auch gebührenfrei. Sie finden in Präsenz oder online statt.

Darüber hinaus, verweist der Sachstandsbericht aus ekhn2030 zu QT5 Verwaltungsentwicklung, Drucksache 59/23, auf eine notwendige Neuausrichtung der Verwaltung im Nachbarschaftsraum, die Ausgangspunkt eines weitgehenden Umbaus der kirchlichen Verwaltungsstruktur insgesamt sein soll. Im Rahmen der von der Kirchensynode im Herbst 2023 bereits beschlossenen Leitlinien zur Ausgestaltung der Verwaltungsentwicklung steht daher jetzt die Klärung im Mittelpunkt, welchen Aufgabenkatalog die Eigenverwaltung der Nachbarschaftsräume umfassen soll und welches Kompetenzprofil sich daraus ableiten lässt. Wie weit sich dieses mit dem Berufsbild **Gemeindeassistentz** deckt oder zusätzliche Qualifikationsanforderungen, bis hin zu ergänzenden eigenen Stellenprofilen erforderlich macht, müssen die Ergebnisse der beauftragten Arbeitszusammenhänge zeigen, die es abzuwarten gilt.

Erst auf dieser Grundlage können Stellenwertigkeiten bestimmt und Entscheidungen über dauerhafte **Zuweisungen für Verwaltungspersonal** der Nachbarschaftsräume getroffen werden. Entsprechende Entscheidungsvorlagen werden der Kirchensynode im Verlaufe der Projektarbeit Verwaltungsentwicklung zugehen.

Federführung: OKR Keller, OKR Dr. Ludwig,



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.6 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 2620 (Lu)

Antrag Nr. 26 der Synodalen Scholz (zu Drucksache Nr. 78/23B):

Zum zweiten Mal beginnt in den kommenden Monaten die Ausbildung „Interkultureller Lektor: innenkurs“. Eine Absolventin dieses Kurses sagte im Rahmen des ersten landeskirchlichen Werkstatt Tages „Anti-rassistische Kirche?!“ „Wenn ich als Indonesierin von der Kanzel aus Gottes Wort verkündige, dann ist Gott nicht weiß! Es ist wichtig, dass nicht-weiße Perspektiven in der Kirche gesehen und gehört werden.“ In vielen Kindertagesstätten und auch im Bereich der Diakonie sind Fachkräfte beschäftigt, die selbst einen Migrationshintergrund haben oder als Schwarze Personen gelesen werden. Im gemeindepädagogischen Dienst und im Pfarrdienst ist dies immerhin vereinzelt der Fall. Dennoch ist das Bild der EKHN besonders in der Öffentlichkeitsarbeit das Bild einer weißen Kirche. Die Öffentlichkeitsarbeit, auch im Bereich der Strategiegewinnung von Fachkräften wie in der Kampagne „Mach doch, was du glaubst“, zeichnet kein Bild einer diversen Kirche, obwohl wir als Kirche in einer Gesellschaft leben, die immer diverser wird. Die Synode möge beschließen: In der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN, besonders im Bereich der Strategie zur Personalgewinnung und -bindung ist darauf zu achten, dass Kampagnen dem Kriterium der Diversität Rechnung tragen und dafür in der EKHN eine Checkliste für eine rassistus- und diskriminierungskritische Öffentlichkeitsarbeit entwickelt wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.6 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Bei der Darstellung der EKHN im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Werbung für Mitarbeitende wird bei der Strategieentwicklung auf die Darstellung von Diversität geachtet werden. Wichtig wird sein, dass in den Darstellungen „echte“ Mitarbeitende abgebildet werden oder zu Wort kommen (also keine gecasteten Agentur-Models), die die Vielfalt der EKHN und ihrer Mitarbeitenden abbilden.

Im Rahmen der Berichterstattung über den Fortschritt dieses Projektes wird im nächsten Personalbericht zur Einbringung des Haushaltes auf diese Thematik Bezug genommen werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Rahn, Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.6 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 2620 (Lu)

Antrag Nr. 27 der Synodalen Scholz (Drucksache Nr. 78/23B):

Wir leben in einem Land, in dem viele Menschen heimisch sind, die aus verschiedenen Ländern eingewandert sind. Viele von ihnen haben professionelle Abschlüsse, die ein großes Potential auch für Stellen innerhalb der EKHN bieten. Das Selbstverständnis der EKHN ist, Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi zu sein und dies auch in ihrer partikularen Gestalt zum Ausdruck zu bringen. Dies bildet sich jedoch nicht in der Anerkennung von Abschlüssen aus anderen Ländern und Kirchen ab. Dies bezieht sich auf verschiedene Berufsgruppen und ist ganz besonders bei der Anerkennung pfarramtlicher Abschlüsse der Fall. Häufig gibt es kein flexibles System, um Abschlüsse in Einzelfällen zu bewerten und anzuerkennen. So wird beispielsweise von ordinierten Theolog:innen verlangt, besonders wenn sie außerhalb des europäischen Kontextes ordiniert wurden, in der EKHN die gesamte zweite Ausbildungsphase zum Pfarrberuf zu durchlaufen und sich erneut ordinieren zu lassen. Manchen Personen wird selbst dieser Zugang grundsätzlich verwehrt.

Die Synode möge beschließen: Bei der Strategiegewinnung zur Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen möge von der Kirchenleitung bedacht werden, wie in Zukunft auch Personen mit Abschlüssen aus Kirchen außerhalb der EKD sowie außerhalb eines Ausbildungssystems in Deutschland ein besserer Zugang zu Stellen in der EKHN gewährt werden kann. Dies betrifft alle Berufsgruppen, in besonderer Weise Pfarrpersonen und Personen im gemeindepädagogischen Dienst.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.6 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Um den Zugang von Bewerbenden mit Abschlüssen aus unterschiedlichen Ländern zu ermöglichen, sind für den Pfarrdienst schon länger im Pfarrdienstgesetz der EKD und seit November 2022 im Vorbildungsgesetz der EKHN Öffnungsklauseln vorhanden.

Die Öffnungsklauseln zielen jeweils auf eine Äquivalenzprüfung im Einzelfall zu den jeweiligen Qualifikationsanforderungen und eröffnen die Möglichkeit, ggf. einzelne Qualifikationen nachholen zu können.

Im Vorbildungsgesetz für den Pfarrdienst heißt es deshalb:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.6 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 2620 (Lu)

„§ 7 (2a) 1 Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. 2 Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. 3 Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.“

Das Pfarrdienstgesetz der EKD regelt in § 16:

„(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.“

Im Pfarrdienst wird die Ordination in den meisten Fällen anerkannt, auch wenn unabhängig davon Auflagen zum Erwerb der notwendigen Vorbildung zur Anstellungsfähigkeit gemacht werden. Individuelle Lösungen, um die notwendige Äquivalenz herzustellen, sind daher möglich. Das gilt auch für den gemeindepädagogischen Dienst. Hier werden in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) Äquivalenzprüfungen durchgeführt und ggf. individuelle Angebote zum Erwerb fehlender Qualifikationen gemacht.

Ebenfalls sind Stipendien oder zinslose Darlehen möglich, um ggf. den Erwerb fehlender Qualifikationen zu ermöglichen.

Bei der Strategieentwicklung zur Mitarbeitengewinnung wird die Frage weiterhin bedacht werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.6 der 4. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 2620 (Lu)

Antrag Nr. 33 der Synodalen Feucht (zu Drucksache Nr. 78/23B):

Die Synode möge beschließen: Das Budget von ca. 2 Mio. Euro nicht zu ca. 88 % in Personalstellen zu investieren, sondern mind. 50 % in Konzeption durch professionelle Dritte (Agentur) und Sachmittel, um so eine konkurrenzfähige Arbeitgebermarke in die Öffentlichkeit bringen zu können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.6 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung wird nicht ohne externe Expertise in allen benannten Bereichen wie Kampagnen-Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Social-Media, Recruiting, Digitalisierung usw. auskommen können. Das Projektteam plant, das Projekt mit so wenig eigenen neuen Stellen wie möglich und mit so viel externer Expertise wie nötig durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wird der Projektplan erarbeitet. Dass über zwei Drittel der Projektmittel für eigene Personalkosten ausgegeben werden, soll vermieden werden, wie es auch schon in der Einbringung deutlich gemacht wurde:

„Auch wenn im vorliegenden Vorschlag von insgesamt 5 Projektstellen ausgegangen wird, bittet die Kirchenleitung darum, den Mitteleinsatz flexibel halten zu können, um z. B. stärker externe Dienstleister nutzen zu können, statt eigene Stellen vorzuhalten. Dies würde sich im Projekt jedoch erst zeigen müssen.“

Im Rahmen des nächsten Personalberichtes zur Einbringung des Haushaltes wird über die Architektur und den Fortschritt des Projektes berichtet werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Rahn, Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.03.2024
hier: Beschluss Nr. 7.3 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Kan)

Antrag Nr. 30 des Synodalen Wahl (zu Drucksache Nr. 66/23 G):

Das RPA hat den Vorschlag der Kirchenleitung wegen Schwierigkeiten der Kollektenprüfung kritisiert. In diesem Zusammenhang weise ich auf ein noch größeres rechtliches Problem unserer Kollektenordnung hin: „§3 (3) Ist keine Kollektenbeauftragte oder kein Kollektenbeauftragter bestellt, wird die Aufgabe durch den Vorsitz des Kirchenvorstands wahrgenommen.“

In der Kollektenverwaltungsordnung ist in § 3 (3) geregelt, dass die Aufgabe des/der Kollektenbeauftragten durch den Vorsitz des Kirchenvorstands wahrzunehmen ist, wenn sonst keine Kollektenbeauftragte oder kein Kollektenbeauftragter bestellt werden könne. So wird per Gesetz der Vorsitz des Kirchenvorstands gezwungen, ggf. die Kollektenkasse zu führen. Durch diese Regelung kann der Vorsitz oder die Vertretung des Kirchenvorstands nicht mehr seine oder ihre Kontrollfunktion ausüben. Denn es ist eine sensible Schlüsselposition in einem Amt vereint. Deshalb stelle ich den Antrag, dass § 3 (3) der Kollektenverwaltungsordnung wie folgt geändert wird: „Die Aufgabe der Kollektenverwaltung wird nicht durch den Vorsitz oder die Vertretung des Kirchenvorstands wahrgenommen.“

Überweisung durch den Kirchensynodalvorstand im Nachgang zur Synodentagung:

Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drs. 66/23 G) zur Vorbereitung der 2. Lesung hat der Rechtsausschuss (RA) am 29.1.2024 wurde u.a. Antrag 30 (Synodaler Wahl) zu Vorschriften der Kollektenverwaltungsordnung beraten.

Da die Kollektenverwaltungsordnung bisher nicht Bestandteil des genannten Kirchengesetzes-Entwurfs ist, sieht der RA dies als einen Entschließungsantrag an. Der Kirchensynodalvorstand ist der Bitte des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Antrag 30 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung erkennt die im Antrag dargestellte Problematik. Es bedarf aber auch der Regelung, was geschieht, wenn sich niemand für die Position des oder der Kollektenbeauftragten findet. Die Kirchenverwaltung prüft Möglichkeiten, die Kombination der Ämter des Kirchenvorstandsvorsitzes und der oder des Kollektenbeauftragten zu vermeiden, ohne den praktisch relevanten Fall, dass sich niemand zur Übernahme des Amtes bereitfindet, ungeregelt zu lassen.

Notwendige Rechtsänderungen werden ggf. vorbereitet.

Federführung: Oberkirchenrat Kanert



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2024
hier: Beschluss Nr. 8.6 der 4. Tagung der Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Kap/Ka)

Antrag Nr. 31 des Synodalen Klaus Sauer (zu Drucksache Nr. 77/23B):

Die Synode möge beschließen:

Das vorliegende Dokument um folgende Punkte überarbeitet wird:

Abgrenzung Digitale Medien zur Öffentliche Kommunikation

Fehlende Beschreibung des Zielszenarios

Abstimmung der Digitalisierungsstrategie mit den Ausrichtungen der Verwaltungsentwicklung also NBSR in den Mittelpunkt zu rücken. Die klare Benennung wie ehrenamtliche Anforderungen in der Digitalisierungsstrategie Berücksichtigung finden und das Investition immer konkrete Einsparziele / Zielerreichungswerte gekoppelt sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode beschließt die um den folgenden Beschlussvorschlag erweiterten Beschlussvorlagen der Kirchenleitung zum strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 77/23 B): Beschlussvorschlag 7: Bis 12/2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein.

Die Kirchensynode leitet einen weiteren Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die beschriebenen Punkte werden in der Weiterarbeit und der Umsetzung der strategischen Überlegungen zu Digitalisierung und IT berücksichtigt. Insbesondere für die Zusammenarbeit von Verwaltungsentwicklung (QT 5) und Umsetzung der strategischen Maßnahmen zu Digitalisierung und IT gab es intensive Abstimmungen.

Die Arbeitsgruppen arbeiten u.a. gerade an einer Beschreibung, die das Zielbild der Transformation noch deutlicher darstellen und klarer auf die Bedarfe der Nachbarschaftsräume angepasst kommunizieren soll.

Die strukturellen Mehrkosten aus den Digitalisierungs- und IT-Maßnahmen müssen laut Beschluss der Synode im Rahmen von QT5 kompensiert werden.

Federführung: Ltd. OKR Dr. Esterhaus, OKR Karrock, Kaplan



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 06.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.3 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Kap/Ka)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim (Drucksache Nr. 100/23DA):

Die Dekanatssynode hat am 20.10.2023 in Groß-Gerau bei 73 anwesenden von 81 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein detailliertes Konzept zur Umsetzung einer zentralisierten IT-Steuerung innerhalb der Landeskirche zu erarbeiten und binnen eines Jahres der Kirchensynode vorzulegen.

Im Rahmen dieses Konzepts sollen alle Körperschaften der Landeskirche dazu verpflichtet werden, ihre benötigten IT-Dienstleistungen ausschließlich über den neu zu entwickelnden Servicekatalog zu beziehen. Dieses Vorgehen dient der Etablierung eines einheitlichen Standards sowohl für IT-Prozesse als auch für die technische Ausstattung innerhalb der Körperschaften der Landeskirche und dient als Fundament für weitere Projekte im Bereich der Digitalen Verwaltung.

Zielsetzung: Die Implementierung einer skalierbaren, resilienzorientierten IT-Infrastruktur, die als Rückgrat für die digitale Transformation sowie als Integrations- und Innovationsplattform für die Weiterentwicklung kirchlicher (Verwaltungs-)Dienste und Arbeitsweisen dient.

Kernpunkte, die das Konzept umfassen muss, sind:

- **IT-Service-Katalog:** Erstellung eines Servicekatalogs, aus dem die Körperschaften und Endnutzer*innen zentral gesteuerte IT-Dienstleistungen zu festgelegten Preisen beziehen können.
- **Gemeinsame Beschaffung:** Gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software.
- **User-Centric-Services:** Bereitstellung und Support von Endnutzer*innen-Diensten, die den spezifischen Anforderungen und Arbeitsweisen der Mitarbeiter*innen entsprechen und den gesamten Life-Cycle von bereitgestellten Hard- und Software-Lösungen abdecken.
- **Infrastructure as a Service:** Installation und Wartung der Netzwerk- und IT-Infrastruktur in allen Körperschaften.
- **Ganzheitliche IT-Steuerung:** Zentrale Verwaltung, Steuerung und Überwachung der gesamten Netzwerk- und IT-Infrastruktur, einschließlich Nutzer*innenverwaltung, Speicherplatzbereitstellung, Security-Monitoring und dergleichen.
- **Reaktionszentrum:** Einrichtung einer zentralen Meldestelle für IT-bezogene Störfälle.
- **Klare Kostenstruktur:** Transparente Kostenmodellierung und Abrechnung, wobei die Zuordnung der Kosten klar an den jeweiligen Endnutzer*innen und deren Körperschaften erfolgt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 06.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.3 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Kap/Ka)

Darüber hinaus sollte das Konzept dezidiert die folgenden Fragestellungen berücksichtigen:

- a. Wie gestaltet sich die Übergangsphase von der bisherigen dezentralen IT-Steuerung zur erarbeiteten zentralisierten Steuerung?
- b. Welche Strategien sind vorgesehen, um die lokal verankerten IT-Stellen in das Gesamtkonzept effektiv zu integrieren und anzubinden?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zur zentralisierten IT-Steuerung (Drucksache Nr. 100/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu TOP 8.6 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Rahmen des Beschlusses 8.6 wird für das Maßnahmenpaket „Strategisches Vorgehen zu Digitalisierung und IT“ die Maßnahme „II) Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung“ durchgeführt. Das Projekt-konzept wird momentan überarbeitet und um die Anforderungen und Vorschläge aus dem Antrag ergänzt. Das im Antrag beschriebene Vorgehen, einen Servicekatalog aufzubauen, der sich aus Warenkörben zusammensetzt, deckt sich mit den Bestrebungen der Maßnahme.

Federführung: OKR Karrock, Kaplan



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.6 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Zr)

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr. 90/23 DA):

Die Synode der EKHN möge beschließen, dass Mitarbeitende in gemeindeübergreifenden Trägerschaften, die mehr als geringfügig bei einem anderen kirchlichen Träger beschäftigt sind, in den Kirchenvorstand gewählt werden können. Sollte im Einzelfall in Kirchenvorstandssitzungen eine persönliche Befangenheit vorliegen, wären diese kirchlichen Mitarbeitenden von einer Beratung und Beschlussfassung gemäß § 37 KGO ausgeschlossen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zur Novellierung § 4 Absatz 2 KGWO bezgl. Mitarbeitenden in gemeindeübergreifenden Trägerschaften (Drucksache Nr. 90/23 DA) wird als Material zur Revision der Kirchengemeinewahlordnung an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung schlägt eine Änderung in § 29 Absatz 3 KGO (vgl. Drucksache Nr. 15/24 G Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeinewahlordnung und des Regionalgesetzes) vor, wonach auch Gemeindeglieder, die mehr als geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder in der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeitende sind, in den Kirchenvorstand berufen werden können. Gemeindeglieder, die außerhalb der eigenen Kirchengemeinde anderweitig kirchlich beschäftigt sind, sind ohnehin bereits nach § 4 KGWO wählbar.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.8 der 4. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (Ke)

<p>Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 95/23 DA):</p> <p>Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, folgende Punkte des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans (GBEP) einer Revision zu unterziehen.</p> <p>„Wir plädieren dafür, dass es den Nachbarschaften stärker überlassen wird, ob sie die angestrebten 20 % Reduzierung der Baulast durch Reduktion der kirchlichen oder der profanen Versammlungsfläche erreichen wollen. Wenn die sakralen Flächen mehr als 10 % reduziert werden (z. B. durch die Veräußerung oder Verpachtung einer Kirche), sollte daraus folgen, dass die zugestandene profane Versammlungsfläche 4 m²/100 Mitglieder übersteigen darf.</p> <p>Wir plädieren dafür, dass vor allem bei Flächen-Nachbarschaften im ländlichen Raum für eine Übergangszeit der Fortbestand von einem Verwaltungsstandort und einer weiteren Außenstelle bezuschusst wird. Dies würde die Akzeptanz des Konzentrationsprozesses unserer Meinung nach stark erhöhen.</p> <p>Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, Fundraising-Stellen vor Ort zu schaffen, die für Kirchengemeinden Nachbarschaften eine Förderberatung gewährleisten, damit diese trotz der Reduzierung der Baulast im Rahmen von „ekhn2030“ Gemeinwesenarbeit leisten und die dafür benötigten Räume vorhalten können.</p> <p>Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, Kirchengemeinden Nachbarschaften personell und finanziell dabei zu unterstützen, Nutzungsmöglichkeiten für ihre eingesparten Gebäuden Räume zu entwickeln, die dem Gemeinwesen dienen.</p>
<p>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</p> <p>Der Antrag des Dekanats Bergstraße zum Gebäudebedarf (Drucksache Nr. 95/23DA) wird an den Bauausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.</p>
<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</p> <p>A. GEBP-Vorgaben der Reduktion</p> <p>Das GBEP-Gesetz sieht zwei unabhängig voneinander einzuhaltende Rahmenbedingungen zum qualitativen Konzentrationsprozess der Gebäudereduktion in den Dekanaten vor.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die zuweisungsbegünstigten Gebäude der Kategorien A und B sind um mindestens 20 % der Baulast zu reduzieren (Stichtag für den Ausgangsbaubestand ist der 1.1.2021). Die Bemessungsgröße ist die Summe der Gebäudewerte (bewertet mit den Normalherstellungskosten). Verkäufe werden ab 2020 eingerechnet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.8 der 4. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (Ke)

2. Die profanen Versammlungsflächen dürfen maximal, d.h. als Obergrenze, nicht als Richtwert, ein Kontingent von 4 qm pro 100 Mitglieder (2030) im Dekanat, verteilt auf die vorhandenen Gemeindehäuser der Kat. A, erreichen.

Diese Bemessung ist gegenüber der früheren Gemeindehausverordnung keine Verschärfung, sondern entspricht der durchschnittlichen Flächenbegrenzung, die auch früher für einzelne Kirchengemeinden galt, nunmehr aber für das gesamte Dekanat zur sachgerechten Verteilung auf die Gebäude in den Nachbarschaften berechnet wurde. Damit werden auch alle Dekanate in dem ihnen zur Verfügung stehenden Flächenkontingenten gleichbehandelt und gleichgestellt. Es kommt nicht auf eine nur relative Reduktion an, die einzelne begünstigen würde, die besonders hohe Überhangflächen haben, und die Dekanate benachteiligt, deren Nachbarschaftsräume und Kirchengemeinden bereits jetzt annähernd angemessene Größenordnungen bei den Versammlungsflächen haben.

Da die in 2021 bestehenden und nicht die für 2030 prognostizierten Mitgliederzahlen im GBEP-Gesetz zugrunde gelegt wurden, ist damit das den Dekanaten zur Verfügung stehende Flächenkontingent gemäß GBEP-Vorgabe voraussichtlich bereits um durchschnittlich 10 % höher, da der tatsächliche Mitgliederrückgang bedauerlicherweise stärker voranschreitet als noch Anfang 2021 angenommen.

Diese Reduktionsvorgabe ist ein für alle Dekanate gleichmäßig anzuwendender Maßstab, unabhängig von der Baulastreduktion von 20 % über alle Gebäudearten. Sie dient damit insbesondere der Gleichbehandlung auch in der zukünftigen Bauzuweisungsverteilung durch die Gesamtkirche. Einzelne Dekanate haben darüber hinaus bereits ihre Versammlungsflächen in den vergangenen Jahren auf freiwilliger Ebene abgebaut. Würden die Vorgaben des GBEP-Gesetzes nun gelockert, wären diese Nachbarschaften benachteiligt.

Mit der beantragten Ergänzung, dass die Vorgabe von 4 qm/100 Mitglieder nur als „Richtwert“ dienen und als „harte“ Voraussetzung wegfallen soll, können die gesetzten Einsparziele nicht erreicht bzw. wird den Herausforderungen bei dem Umgang mit kirchlichen Gebäuden nicht ausreichend begegnet werden. Ein Dekanat muss, wenn es die Kürzungen bei den Versammlungsflächen nicht vornehmen will, vermehrt Kirchengebäude der Kategorie C zuordnen, um die Einsparvorgaben zu erreichen. Für Kirchengebäude der Kategorie C wird es jedoch deutlich schwieriger werden, Verwertungs- oder Umnutzungsmöglichkeiten zu finden als für Gemeindehäuser in der Kategorie C. Die Folge wäre daher, wenn dem Antrag gefolgt werden würde, dass im Ergebnis nicht die gebotene Reduktion der kirchlichen Gebäude eintreten würde.

B. Gebündelte Verwaltungsstandorte – ggf. mit einer Dependance

Die Möglichkeit einer ggf. auch zeitlich befristeten Verwaltungsdependance zusätzlich zum Standort der gebündelten Verwaltung im Nachbarschaftsraum, um organisatorische und ggf. auch arbeitsrechtliche Übergänge besser gestalten zu können, ist bereits jetzt gegeben. Bei den mittlerweile beschlossenen Nachbarschaftsraumzuschnitten mit sehr unterschiedlicher Größe und wird es auch unterschiedliche Lösungen dazu geben bzw. sind bereits beschlossen und umgesetzt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.8 der 4. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (Ke)

C. Unterstützung für Gebäude der Kategorie C

Für Kat. C-Gebäude haben die Gebäudeeigentümer das Nutzungs- und Verwertungsrecht. Auch eine wirtschaftliche Verwertung und das Erzielen eines Verkaufserlöses kann zur Unterstützung der nachhaltigen Kategorie A-Gebäude eine sinnvolle Verwendung sein. Die Einsparvorgaben der EKHN sehen gerade im Gebäudebereich die Reduktion auf einen langfristigen nachhaltigen Gebäudebestand vor.

Bei einer Verwertung, Vermietung oder Verpachtung von Kategorie C-Gebäuden steht das Liegenschaftsreferat im Rahmen der Arbeitskapazitäten zur Begleitung und Unterstützung zur Verfügung.

D. Errichtung von zusätzlichen Fundraising-Stellen

Zusätzliche Fundraising-Stellen wurden in der Vergangenheit (2008 bis 2015) in sieben Dekanaten Fachstellen mit unterschiedlichen Stellenanteilen eingerichtet und für etwa drei bis fünf Jahre durch die Gesamtkirche finanziert. Ziel war es, dass diese Stellenanteile anschließend Teil des jeweiligen Dekanatshaushalts werden. Dies ist jedoch lediglich im Fall des antragstellenden Dekanats Bergstraße geschehen, wo bis heute vor Ort Beratungen durchgeführt und Fundraising-Projekte begleitet werden. Beratungswünsche aus allen anderen Dekanaten werden seit 2016 wieder zentral in der Kirchenverwaltung im Arbeitsbereich Fundraising bearbeitet. Um das Fehlen von Ansprechpartner:innen zum Thema Fundraising in den Dekanaten auszugleichen, wurde daher ab 2018 das Angebot an Weiterbildungen verdoppelt, damit die Kompetenz direkt in den Kirchengemeinden vor Ort entstehen und wirksam sein kann. Die Kirchenverwaltung versucht darüber hinaus, auch durch Besuche von Pfarrkonventen und Dekanatskonferenzen sowie mit einem Workshop in der Vikar:innen-ausbildung für das Thema Fundraising zu sensibilisieren.

Allerdings werden derzeit die Beratungsmöglichkeiten bei Fundraising-Projekten sehr wenig in Anspruch genommen. Hintergrund ist die übergroße Be- und Auslastung der Ehren- und Hauptamtlichen in den Kirchengemeinden durch den Reformprozess „ekhn2023“, der kaum Kapazitäten für weitere Aufgaben im Bereich Fundraising zulässt – auch wenn dies mit Blick auf den Charakter von Fundraising als Beziehungsarbeit sehr wünschenswert wäre. Vor diesem Hintergrund erscheint die Lage so, das zu befürchten ist, dass - abgesehen davon, dass der Haushalt grundsätzlich keine ausreichenden Möglichkeiten für die Errichtung neuer Stellen zulässt - die Inhaber:innen solcher Stellen im Moment nicht ausreichend eingebunden werden könnten, um ihre Arbeit erfolgreich durchzuführen.

Federführung: KBDin Schulz, OKR M. Keller, Katrin Lindow-Schröder M.A.

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der synodale Bauausschuss spricht sich dafür aus, die bestehenden Regelungen beizubehalten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.10 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bei)

Antrag Nr. des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 97/23 DA):

Familien und ihre Kinder in der Kirche: Verlässliche Angebote

„Familien und ihre Kinder sind mit ihren Lebenswelten eine besonders in den Blick zu nehmende Zielgruppe unserer Kirche. Kirche bietet dafür verlässliche, professionelle und auf Dauer angelegte Angebote. Die Kirchensynode möge beschließen, dass bei der Bildung von Nachbarschaften und Verkündigungsteams ein Mitglied des Verkündigungsteams für die Arbeit im Bereich Kirche mit Familien und Kindern Sorge tragen soll. Die Synode soll geeignete Mittel finden, dass für die dort Arbeitenden eine Relevanz, Verbindlichkeit und Stärkung gefunden wird.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zu Angeboten für Familien und Kindern (Drs. Nr. 97/23 DA) wird als Material an den Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Arbeit mit Kindern und Familien fächert sich im kirchlichen Handeln breit auf. Zu dieser Arbeit gehören die Kitas, die Familienzentren und Familienbildungsstätten ebenso wie integrale Gottesdienste oder Kindergottesdienste, Familienfreizeiten und Gruppen- und Beratungsangebote.

Die Schwerpunktsetzung der kirchlichen Arbeit und die daraus folgenden Aufgaben des Verkündigungsteams werden in den Nachbarschaftsräumen entwickelt und mit dem Dekanat abgestimmt.

Eine generelle Festlegung, welcher Arbeitsbereich in welchem Nachbarschaftsraum als wichtige Arbeit vor Ort gelten soll, läuft einer solchen Schwerpunktsetzung entgegen.

Insofern kann nicht vorab von gesamtkirchlicher Ebene aus sichergestellt werden, dass ein Mitglied des Verkündigungsteams für die Arbeit mit Kindern und Familien zuständig ist.

Beratungs- und Begleitungsangebote, die diese Arbeit vor Ort unterstützen und vernetzen, stellt der Bereich Erwachsenen- und Familienbildung im Zentrum Bildung bereit. Eine Stelle im Bereich Arbeit mit Familien wird aufgrund der Umwandlung einer Pfarrstelle aus dem Bereich der ehemaligen ESG-Pfarrstellen dafür eingerichtet; dies hat die Kirchensynode auf ihrer Tagung im Herbst 2023 mit dem Stellenplan beschlossen.

Federführung: OKRin Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.11 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4/ 2500 (Lu/Mrz)

Antrag des Dekanats Westerwald (Drucksache Nr. 98/23 DA):

Die Dekanatssynode Westerwald hat am 07.10.2023 in Bad Marienberg bei 62 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern zu TOP 16 beschlossen:

Der Vorsitzende informiert zur Sachlage: Die Fortbildungspauschale für Mitarbeitende und Pfarrpersonal wurde seit vielen Jahren nicht mehr angepasst. Insbesondere durch die Preisentwicklung seit dem Jahr 2022 ist die bisherige Pauschale schon längst nicht mehr auskömmlich. Im Sinne einer vorausschauenden Personalpolitik und unter Berücksichtigung des Personalmangels bei den Fachkräften sowie im Pfarrdienst ist eine Anhebung der Pauschalen und ihre kontinuierliche Anpassung dringend geboten.

Lösung: Die Dekanatssynode des Dekanats Westerwald bittet die Kirchensynode um Anhebung der Fortbildungspauschale für Mitarbeitende und Pfarrpersonal auf 100 € pro Tag (max. 400 € pro Jahr). In Zukunft sollen die Pauschalen in zweijährigem Rhythmus angepasst werden. Die Zuweisungen an Dekanate und Kirchengemeinden sind entsprechend zu erhöhen.

Beschluss: Die Synode des Ev. Dekanats Westerwald beschließt, den Antrag „Erhöhung des Fortbildungsbudgets“ an die Kirchensynode zu stellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

14.11 Der Antrag des Dekanats Westerwald zur Fortbildungspauschale (Drucksache Nr. 98/23 DA) wird als Material an den Finanzausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind wichtige Instrumente um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, kontinuierlich ihre in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Die Gewährung von Fort- und Weiterbildungsurlaub und -zuschüssen leistet dazu einen wesentlichen Beitrag.

Die Forderung, aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen den Fortbildungszuschuss zu erhöhen, ist daher nachvollziehbar und verständlich. Er ist seit Januar 2010 nicht mehr erhöht worden, Kurskosten und Teilnahmegebühren steigen jedoch stetig.

Eine Erhöhung von max. 240,00 Euro auf max. 400,00 Euro pro Jahr scheint angezeigt.

Das Fortbildungsrecht der EKHN (Personalförderungsgesetz - PFördG [790] und Personalförderungsverordnung - PFördVO [790a]) schreibt für die Gewährung von Fortbildungen die Zuständigkeit den jeweiligen Anstellungsträgern zu. Fortbildungen werden daher nicht zentral gewährt und auch nicht zentral bezuschusst.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.11 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4/ 2500 (Lu/Mrz)

Eine Erhöhung dieses Betrages belastet daher zwangsläufig das Budget aller Anstellungsträger, da diese Entscheidung allen hauptamtlichen Mitarbeitenden der EKHN zu Gute kommt.

In die nächsten Haushaltsberatungen wird die Erhöhung des Fortbildungszuschusses eingebracht werden. Erste Schätzungen der Mehrkosten belaufen sich auf eine Höhe von ca. 580.000 Euro.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, Frau März

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss empfiehlt nach 13 Jahren unveränderter Fortbildungspauschale eine Anpassung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.15 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Zr)

Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 102/23 DA):

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beschließt folgende Anträge:

1. In jeder Rechtsform eines Nachbarschaftsraums muss im jeweiligen Leitungsgremium eine Pfarrperson vertreten sein.
2. Auf den Sitzungen der Kirchenvorstände der die Gesamtkirchengemeinde bildenden Gremien wird der Pfarrperson ein Teilnahmerecht eingeräumt.
3. Bei einer ARGE müssen auf Gemeindeebene Pfarrpersonen Mitglied im KV (den KVs) sein).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Vertretung der Pfarrpersonen in Leitungsgremien/Orts-gemeinden (Drucksache Nr. 102/23 DA) wird als Material für eine Revision der Kirchengemein-deordnung an die Kirchenleitung weitergeleitet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1. Die Kirchenleitung schlägt eine Änderung von § 25 Absatz 2 KGO vor (vgl. Drucksache Nr. 15/24 G), nach der Pfarrpersonen dann einem Kirchenvorstand oder einem Gesamtkirchen-vorstand angehören müssen, wenn die Kirchengemeinde oder die Gesamtkirchengemeinde den gesamten Nachbarschaftsbereich umfasst. Damit sollen Pfarrpersonen von der Mit-gliedschaft im Kirchenvorstand entlastet werden. In der Perspektive der Verkündigungs-teams und der Etablierung von Nachbarschaftsräumen spielt auch eine Rolle, Pfarrer*in-nen, insbesondere in der zunehmenden Vakanzsituation die Möglichkeit zu geben, sich auf ihre geistliche Tätigkeit zu konzentrieren. Muss in jedem Kirchenvorstand ein Pfarrer oder eine Pfarrerin Mitglied sein, dann wird das in der Folge bedeuten, dass Pfarrer*innen, ins-besondere bei Nachbarschaftsräumen mit überwiegend Arbeitsgemeinschaften und eigen-ständigen Kirchengemeinden einen hohen Zeitaufwand mit der Kirchenvorstandsarbeit ver-bringen und in mehreren Kirchenvorständen präsent sein müssen. Genau diese Situation belastet die Personen und verhindert, dass sie ihre zeitliche Ressource für das geistliche Handeln in Seelsorge, Verkündigung etc. einsetzen können.
2. Ein Teilnahmerecht in Ortskirchenvertretungen von Gesamtkirchengemeinden wird nicht vorgesehen. Dies könnte durch Satzung jederzeit eingeräumt werden.
3. Die Kirchenleitung schlägt in § 25 Absatz 2 KGO vor, dass Pfarrpersonen in Kirchenvorstände unterhalb der Nachbarschaftseben zwar berufen werden können, aber nicht mehr von Amts wegen Mitglied des Kirchenvorstands sind Dieser Vorschlag wird flankiert von einer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.15 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Zr)

Übergangsregelung für die laufende Amtsperiode der Kirchenvorstände bis zum 31. August 2027.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.16 der 4. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (Ke)

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 103/23 DA):

Die Kirchensynode möge folgenden Artikel des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) vom 12. März 2022 ändern.

§ 5 (3) Satz 1 lautet aktuell (Auszug) „für Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen wird ... ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 m² pro 100 Mitgliedern zuzüglich angemessene neben Flächen (Toiletten, Flure, Teeküche etc.) als Richtwert festgelegt...“.

Falls die juristische Prüfung ergibt, dass diese Formulierung ungeeignet ist, um die Beurteilung der Gemeindehäuser und sakralen Gebäude in gleicher Weise vorzunehmen, wird die Kirchenleitung beauftragt, eine Formulierung vorzuschlagen, die diesem Ziel entspricht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Änderung § 5 Absatz 3 Satz 1 GBEPG (Drucksache Nr. 103/23 DA) wird als Material an den Rechtsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald ist inhaltlich deckungsgleich mit einem Teil des mehrteiligen Antrags des Dekanats Bergstraße (DS 95/23 DA).

Es wird daher auf den dortigen Bericht der Kirchenleitung zu Beschluss 14.8 (Abschnitt A) verwiesen.

Federführung: KBDin Schulz, OKR M. Keller

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der synodale Bauausschuss spricht sich dafür aus, die bestehenden Regelungen beizubehalten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2024
hier: Beschluss Nr. 14.17 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 104/23 DA):

Soweit im Zuge des Prozesses ekhn2030 in den Nachbarschaftsräumen gemeinsame Gemeindebüros errichtet werden, ist sicher zu stellen, dass dadurch Sekretariatsstunden nicht reduziert werden. Es ist vielmehr darauf zu achten, dass die Stunden in dem gemeinsamen Büro mindestens dem Stundenumfang der vormals einzelnen Büros entspricht.

Die Zuweisung an die Kirchengemeinden durch die Kirchenverwaltung sollte hinsichtlich der Sekretariatsstellen so angepasst werden, dass auch eine Eingruppierung nach E7 KDO möglich ist.

Begründung:

Die Aufgabenfelder der Gemeindesekretärinnen werden immer vielfältiger und umfangreicher, insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenlegung der Büros im Zuge des Prozesses ekhn2030. Um die Kirchengemeinden und Pfarrer:innen gut unterstützen zu können, wird immer mehr Fachwissen vorausgesetzt (Personal- oder auch Finanzwesen). Damit dieses Wissen auch entsprechend honoriert werden kann, sollte durch die Kirchensynode eine Anpassung der Zuweisungen für die Gemeindesekretärinnen an die Kirchengemeinden vorgenommen werden, so dass auch eine Eingruppierung nach E7 KDO möglich ist. Nach dem aktuellen Stand müssten viele Gemeinden, sofern sie ihre Sekretärinnen entsprechend ihren Aufgaben eingruppieren wollen, einen Teil der Gehälter über den allgemeinen Haushalt finanzieren, da die Zuweisungen leider nicht den sich immer wieder ändernden Aufgabenfeldern angepasst werden. Dies können sich viele Gemeinden nicht leisten!

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Büdinger Land: Erhalt von Verwaltungsstunden in NBR (Drucksache Nr. 104/23 DA) wird als Material an den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Personalkosten der kirchengemeindlichen Verwaltung sind aus der Grundzuweisung der Kirchengemeinden zu finanzieren (ZVO § 2 Abs. 1). Bei der Einrichtung gemeinsamer Gemeindebüros in den Nachbarschaftsräumen bringen die beteiligten Kirchengemeinden ihre vorhandenen Stellenanteile ein. Eine Reduzierung aufgrund des Zusammenschlusses erfolgt nicht. Allerdings überprüft die zuständige Regionalverwaltung die Finanzierbarkeit der gewünschten Maßnahmen und klärt die konkreten Modalitäten der Umsetzung.

Bei der Bündelung der gemeinsamen Verwaltung im Nachbarschaftsraum werden zu den aus den Grundzuweisungen der beteiligten Kirchengemeinden eingebrachten Mitteln zusätzliche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2024
hier: Beschluss Nr. 14.17 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Fördermittel der Verwaltungsunterstützung zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsunterstützung erfolgt auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl des Nachbarschaftsraum. Vor Festlegung der Rechtsform ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Bei einem Nachbarschaftsraum mit 8.000 Gemeindegliedern beträgt die Unterstützung in 2024 ca. 28.500 EURO (bzw. in 2025 ca. 29.400 EURO).

Je nach Haushaltslage können diese zusätzlichen Mittel entweder zur Ausweitung vorhandener Stellenanteile genutzt werden oder aber zur Absicherung von Stellen mit kw-Vermerken. Möglich ist auch die Finanzierung von Mehrkosten, wenn aufgrund einer Neubewertung infolge veränderter Aufgaben eine Eingruppierung von E5 bzw. E6 nach E7 erfolgt.

Der Antrag des Dekanats steht zudem im Kontext der in ekhn2030 angestoßenen Verwaltungsentwicklung. Die 13. Kirchensynode hat in ihrer dritten Tagung hierzu im April 2024 fünf strategische Leitlinien für ein künftiges Verwaltungsmodell verabschiedet. Ausgehend von den Bedarfen der Nachbarschaftsräume soll Verwaltung vor Ort gestärkt und professionalisiert werden. Konzeptionsansätze zur Ausgestaltung der strategischen Leitlinien mit den sich daraus ergebenden personalplanerischen und finanziellen Konsequenzen werden aktuell bearbeitet. Allerdings wird im Rahmen der Einsparnotwendigkeiten von ekhn2030 eine Finanzierung nicht durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel möglich sein, sondern eine Umschichtung zwischen den Aufwendungen der verschiedenen Ebenen kirchlicher Verwaltung erfordern.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der vom Dekanat wiederholt gestellte Antrag beruht auf der Fehlannahme, dass es gesonderte Zuweisungen für Sekretariatsstunden gibt. Sie sind jedoch ein Bestandteil der Grundzuweisung. Der Verwaltungsausschuss lehnt den Antrag ab.